



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 452/17

vom

12. Dezember 2017

in der Strafsache

gegen

wegen Anstiftung zum besonders schweren Raub u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 12. Dezember 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 29. Juni 2017 wird mit der Maßgabe, dass der Angeklagte der Anstiftung zum besonders schweren Raub in Tateinheit mit Hehlerrei schuldig ist, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Appl

Eschelbach

Bartel

Grube

Schmidt